



Abrechnungstipp für Labor und Praxis

So rechnet sich die professionelle Prothesenreinigung

Die professionelle Prothesenreinigung (PPR) ist in Praxis und Labor berechenbar. Dazu gibt Kerstin Salhoff im Abrechnungstipp Aufklärung.

Auch im Jahr 2024 – unter steigendem Kostendruck und HVM, bei gleicher Vergütung in der GOZ – werde ich oft konfrontiert mit folgender Argumentation: „Die Prothesenreinigungen holt unser Labor ab und schickt bei Wiederanlieferung die Rechnung für den Patienten, wir selber machen gar nichts an der Prothese.“

Stopp! Diese falsche Argumentation führt zum Honorarverlust! Zwar wird die an der Prothese vorgenommene Reinigung dem ZT-Labor honoriert, führt aber ohne Vergütung der zahnärztlichen Leistung zum Honorarverlust! Je mehr Prothesenreinigungen außer Haus durchgeführt werden, um so höher ist der finanzielle Verlust. Bei einer Wiederherstellung ohne Abformung werden regelmäßig die GOZ 5250 sowie ggf. zusätzlich angefallene Laborkosten berechnet. Warum also nicht konsequent auch bei der Prothesenreinigung? Die nachfolgenden Tipps sollen helfen, künftig kein Honorar mehr zu verschenken.

Tipp

Anlage einer Analogleistung im PVS – z. B. GOZ 5250a

- GOZ 5250a: Prothesenreinigung, je Prothese, entsprechend Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktion oder zur Erweiterung einer abnehmbaren Prothese ohne Abformung **oder**
- GOZ 5260a (je nach Zeitaufwand und Patient): Prothesenreinigung, je Prothese, entsprechend Wiederherstellen der Funktion einer Prothese mit Abformung **oder**
- GOZ XXXX (selbstgewählte Analogleistung): entsprechend § 6/1 GOZ, unter Berücksichtigung des Zeitaufwandes, der Betriebskostenstunde der Praxis, ggf. auch in Bezug auf den Patienten selbst (z. B. VIP-Patient, schlechte Mundhygiene, erschwerte Aufklärung/Behandlung bei Senioren/Pflegebedürftigen)

➔ Die GOZ 5250 ist mit 7,87 Euro im 1,0-fachen Steigerungssatz so schlecht bewertet, dass der Faktor 4,1 angesetzt werden muss, um das aktuelle Honorar der BEMA-Nr. 100a zu erreichen. Somit benötigen Sie im Umkehrschluss vor Behandlungsbeginn eine Honorarvereinbarung gemäß § 2 Abs. 1 und 2 GOZ, sofern Sie nicht durch Analog- und Chairside-Leistungen ein angemessenes Honorar erzielen. Dieses Beispiel trifft durch Nichtanpassung der GOZ auf ca. 100 BEMA-Leistungen zu.

Die Reinigung von Zahnprothesen ist aus mehreren Gründen wichtig und kann durchaus als medizinisch notwendig betrachtet werden:

1. Vermeidung von Zahnbelag und Bakterien: Der Belag kann ein Reservoir für Mikroorganismen sein, die das Risiko für Karies und Parodontitis erhöhen.
2. Schutz vor Infektionen: Besonders bei immungeschwächten Personen können Bakterien im oralen Biofilm ein Risiko für allgemeinmedizinische Infektionen darstellen, einschließlich Atemwegsinfektionen.
3. Vermeidung von Entzündungen: Essensreste, die sich unter der Prothese ansammeln, können zu Entzündungen der Schleimhaut führen.
4. Erhalt der Prothesenfunktion: Ablagerungen von Zahnbelag können Passgenauigkeit und Halt der Prothese beeinträchtigen.

Die gelegentlich vertretene Meinung „Die Prothesenreinigung ist eine Verlangensleistung“ ist nicht haltbar.

Neue Studien belegen, dass die PPR, insbesondere bei vulnerablen Patienten, ein Schutz vor Lungenentzündung sein kann.

Damit der Patient keine Erstattungsschwierigkeiten hat, sollten Sie eine Begründung liefern (z. B. PPR-medizinisch notwendige Bakterienentfernung zum Schutz vor Atemwegsinfektionen, Lungenentzündung, ggf. vulnerabler Patient) oder sich auf die Kommentierung der BZÄK und den Katalog der analog zu berechnenden Leistungen berufen. Die Analogabrechnung ist grundsätzlicher, vom Ordnungsgeber so vorgesehener Bestandteil der zahnärztlichen Abrechnung (auch wenn PKV und Beihilfe versuchen § 6 Abs. 1 GOZ als „exotisch“ zu bezeichnen).

Cave: Würde die PPR als Verlangensleistung nach § 2 Abs. 3 GOZ vereinbart werden, müssen auch 19 Prozent Mehrwertsteuer berechnet werden, sofern die Praxis der Umsatzsteuerpflicht unterliegt. Die Rechnung ist dann entsprechend zu kennzeichnen.

Die Berechnung der Chairside-Leistungen unterscheiden sich von den im (Praxis-)Labor erbrachten zahntechnischen Leistungen nach BEB (z. B. bei Herstellung von Zahnersatz). Bei Chairside-Leistungen gibt es keine Planzeit, hier wird die tatsächliche Zeit im Durchschnitt ermittelt und kalkuliert.

PPR in der Zahnarztpraxis

Die PPR ist in der Praxis als Chairside-Leistung zusätzlich nach § 9 GOZ zum GOZ-Honorar berechenbar. Als Beispiel sei hier eine Reinigung mit Ultraschallgerät, Nadelbad, Prothesenreinigungsgerät o. Ä. angeführt:

- BEB 0732: Desinfektion, je Werkstück
- BEB 8123: Prothese/KFO-Gerät/Schiene säubern und polieren, einfach (z. B. nur Dampfstrahlen)
- BEB 8124: Prothese/KFO-Gerät/Schiene säubern und polieren, umfangreich **oder**
- XXXX: Desinfektion und Reinigung einer Prothese (eigene Nummer anlegen) **oder**
- BEB Zahntechnik® Nr. 8.06.01.0 – Prothese aufarbeiten, mechanisch

Analog- und Chairside-Leistungen

- Leistungen nach § 6 Abs. 1 GOZ müssen erstattet werden.
- Die Wahl der Analogleistung trifft der Behandler.
- Mit Kalkulation und Berechnung von Chairside-Leistungen (§ 9 GOZ) wird der Behandlungsablauf oft erst schlüssig bzw. vollständig dargestellt – und kann die GOZ-Leistung ergänzen!
- Dadurch Vermeidung einer Honorarvereinbarung § 2 Abs. 1 und 2 GOZ.
- Patienten müssen Leistungen über 3,5-fachen Satz nicht aus eigener Tasche bestreiten.

- BEB Zahntechnik® Nr. 8.06.02.0 – Prothese aufarbeiten, manuell.

PPR im zahntechnischen Labor

Die PPR sollte nicht als Serviceleistung angeboten werden. Selbst bei Auftrag an das Labor entstehen Kosten und ein immenser Zeitaufwand! Bestimmen Sie Ihre analoge Leistung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ nach Zeitaufwand und denken Sie an ggf. anfallende Begleitleistungen wie z. B. die Beratung!

Sind Sie sich über die Kosten und den Zeitaufwand dieses Prozesses der PPR bewusst? Ihre Tätigkeiten:

- Diagnose stellen und über die Notwendigkeit der PPR aufklären und Patient entscheiden lassen;
- Vereinbarung nach § 8 Abs. 8 BMV-Z vom GKV-Patienten unterschreiben lassen;
- fachgerechte Verpackung der Prothese;
- Auftragserteilung an das zahntechnische Labor;
- Organisation des Transports;
- Überwachen der Wiederanlieferung und Kontrolle des Ergebnisses nach PPR;
- Wiedereingliederung der Prothese;
- Rechnungslegung, ggf. Portokosten;
- Verauslagung der Kosten für die zahntechnische Leistung (durchlaufender Posten);
- Kontrolle und Verbuchung des Zahlungseingangs;
- Rüstzeiten des Behandlungsraums während des gesamten Prozesses beachten.

Honorarverlust an einer einzelnen Chairside-Leistung

Wenn Sie z. B. die Desinfektion je Abdruck, BEB 0732 oder BEB XXXX, mit 9,15 Euro nur 20-mal in der Woche nicht berechnen, ergibt dies ein Umsatzminus von 183,00 Euro; auf ein Jahr (42 Wochen) hochgerechnet ein Minus von 1.830,00 Euro.



Kerstin Salhoff
goz@bdizedi.org